



9.1 Übersicht der erforderlichen Qualitätsprüfungen gemäss BB2

In den Besonderen Bestimmungen Teil 2 sind in Anhang 17 alle gemäss BB2 erforderlichen Qualitätsprüfungen aufgeführt. Siehe dazu die Liste in den „Besonderen Bestimmungen Teil 2“.



Besondere Bestimmungen Teil 2 (BB2)

www.tba.gr.ch

→ Dokumentation

→ Projektierung und Ausführung

→ [Besondere Bestimmungen Teil 2](#)

→ [Anhang 17](#)

Die Dokumente werden bei Bedarf, in der Regel jeden Herbst angepasst. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf unserer Homepage.



Hinweis:

Für die jährliche Nachführung ist der Benutzer des Handbuches selber verantwortlich!

9.2 Formulare Sektion Materialtechnologie

Für Qualitätsprüfungen durch das Kantonale Strassenbaulabor ist diesem ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Dazu sind die nachfolgenden Formulare zu verwenden:

Erdbau

- Auftrag zur Untersuchung von Lockergesteinsproben im Labor
- Auftrag für Plattendruckversuche ME
- Allgemeiner Auftrag an Sektion Materialtechnologie

Belagsbau:

- Untersuchungsauftrag bituminöse Bindemittel
- Probenahme und Untersuchungsauftrag von bitumenhaltigem Mischgut
- Auftrag für Bohrkernentnahmen aus Schwarzbelag
- Probenahme und Untersuchungsauftrag von Asphaltbohrkernen nach Prüfplan
- Materialdeklaration Ausbauasphalt

[Diese Grundlagen stehen für TBA-internen Gebrauch im IASO unter 214-Materialtechnologie zur Verfügung.](#)



9.3 Mischgutkontrollen

9.3.1 Mischgutdeklaration

Spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Einbauarbeiten hat der Unternehmer die Mischgutdeklaration der zur Anwendung kommenden Mischgutsorte unaufgefordert der örtlichen Bauleitung abzugeben.

9.3.2 Probenahme von unverdichtetem Mischgut

- **Zweck**

Der Zweck der Probenahme ist die Gewinnung repräsentativer Proben für die Untersuchung. Die richtige Entnahme der Proben ist eine unerlässliche Voraussetzung für die einwandfreie Bewertung. (EN 12697-27:2017 / SN 640 431)

- **Menge**

Eine Sammelprobe besteht aus:

- 12 kg (1 Schachtel ganz gefüllt) bei Korngrößen $\leq 16\text{mm}$
- 16 kg (1 Schachteln ganz gefüllt) bei Korngrößen $> 16\text{mm}$

- **Probenahme aus der Fertigermulde**

Am Fertiger erfolgt die Probenahme aus der gefüllten Mulde mittels Schaufel mit hohem Rand. An **3 bis 5 verschiedenen Orten** ist je eine Einzelprobe zu entnehmen und in die Schachtel zu geben. Vorgängig der Entnahme ist ohne Umzuschaukeln an jedem Entnahmestort die **Oberschicht 10 cm** tief zu entfernen.

Dabei ist zu beachten:

1. Aus den ersten Mischungen nach Ingangsetzen der Anlage sollen **keine** Proben entnommen werden, denn durch das Anlaufen der Anlage können Schwankungen in der Mischgutzusammensetzung entstehen.
2. Die erforderliche Probemenge soll aus Mischgutzone entnommen werden, die nach Augenschein **gut durchgemischt** und homogen sind (gleichmässiges Aussehen).

- **Probenahme bei den Verteilschnecken**

Die Entnahme an der Verteilschnecke ist nicht zulässig (Norm EN 12697-27)

- **Häufigkeit der Mischgutkontrollen**

Belagsproben werden nur auf Baustellen genommen, wo je Mischgutsorte folgende Mengen eingebaut werden:

- Einbaustärken bis 40 mm ab 200 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Einbaustärken 41 bis 69 mm ab 350 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Einbaustärken ab 70 mm ab 500 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Dabei sind **mindestens 4 Proben** je Mischgutsorte, Objekt und Jahr zu nehmen.



Ausführungskontrollen

- **Untersuchungsauftrag**
 - Erfassen der Lieferschein-Nummer
 - Unterschrift über die vorschriftsmässige Probenahme
 - Auftrag gilt für 4 Proben

Bei der Abnahme des Belages müssen die Laborresultate vorliegen, ansonsten ist ein Vorbehalt seitens des Bauherrn geltend zu machen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäss Norm SIA 118 Art. 137.